



Zl.: 813-2/2012

Julbach, am 14.Dezember 2012

Erlassung einer Abfallgebührenordnung

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990 wird kundgemacht dass der Gemeinderat der Gemeinde Julbach am Freitag, den 14.Dezember 2012 folgende Verordnung erlassen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Julbach vom 14.Dezember 2012, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 124,00
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 148,00
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 260,00
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	€ 828,00
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 1.174,00
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 87,00
g) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt	€ 3,82
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 5,61

(2) Die unter Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Die unter Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

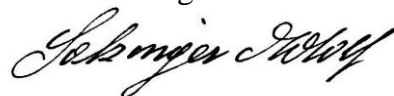
§6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am: